

Ortsgruppenjugendordnung (OGJO) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dülmen e.V.

Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dülmen e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Dülmen e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

§ 2 Ziele und Inhalte

- (1) Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.
- (2) Darüber hinaus setzt sich die Ortsgruppenjugend die folgenden strategischen Ziele, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 1. der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 2. die Förderung des Sportes insbesondere Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
 3. die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 4. die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des von der DLRG betriebenen Rettungsschwimmsportes vom Freizeit- bis zum Leistungssport
 5. die Durchführung von Sportveranstaltungen, Rettungswettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen
 6. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 7. die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung
 8. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

§ 3 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Dülmen e.V. und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet Ihre Gruppen- und Verbandsleben selbständig.

§ 4 Ordnungsvorschrift

- (1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.

- (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres können die Mitglieder der Ortsgruppenjugend in den Ressorts als Stellvertreter gewählt werden. Die Positionen des Vorsitzenden und des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig
- (4) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
 - a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
 - b) der Ortsgruppenjugendausschuss (intern Jugendausschuss) (§ 7)

§ 6 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
- (2) Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich und zwar unmittelbar vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Dülmen e.V. statt.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Text- / elektronischer Form und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung.
- (4) Anträge zum ordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Text- / elektronischer Form spätestens zwei Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (5) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - a) auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendmitglieder.
 - b) auf Beschluss des Ortsgruppenjugendausschusses.
 - c) wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendausschussmitglieder zurückgetreten sind.
 - d) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendausschussmitglieder.

- (6) Die Einberufung des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Text- /elektronischer Form und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.
- (7) Anträge zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Text- /elektronischer Form spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (8) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (9) Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses
 - b) Entlastung des Ortsgruppenjugendausschuss
 - c) Wahl des Ortsgruppenjugendausschuss
 - d) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag (kann an den OG-Jugendausschuss delegiert werden)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Änderung Ortsgruppenjugendordnung
- (10) Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendwart geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendwart. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand elektronisch vorzulegen ist.
- (11) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses nach § 7, Abs. 2, a – e werden vom Ortsgruppenjugendtag in offener Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitglieder des Ortsgruppenjugendtages wird der jeweilige Wahlgang geheim gewählt.
- (12) Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Alle Jugendausschussposten werden einzeln gewählt. Die Wahl von Beisitzern kann als Blockwahl durchgeführt werden.

§ 7 Ortsgruppenjugendausschuss (intern Jugendausschuss)

- (1) Der Ortsgruppenjugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Dülmen e.V. der DLRG zuständig.

(2) Der Ortsgruppenjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart der Ortsgruppenjugend. Er vertritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Jugendwart die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
- b) dem stellvertretenden Jugendwart der Ortsgruppenjugend
- c) den Ressortleitern
- d) den stellvertretenden Ressortleitern
- e) den bis zu drei Beisitzern
- f) dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter.

(3) Folgende Ressorts sollen gebildet werden:

- a) Wirtschaft und Finanzen (WuF)
- b) Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
- c) Kindergruppenarbeit (Kiga)
- d) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen (FLiB)
- e) Öffentlichkeitsarbeit (Öka)

(4) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendwarts und das Ressort Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden. Daneben können weitere Personen gewählt werden, die keinem Ressort direkt zugeordnet werden, aber der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen.

(5) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschuss werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von einem Jahr gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendausschussmitglieds kann der Ortsgruppenjugendausschuss das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.

(6) Der Ortsgruppenjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Dülmen e.V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.

Hierzu gehören im Besonderen:

- 1. die Steuerung und Umsetzung der vom Ortsgruppenjugendtag übertragenen strategischen Ziele und Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
- 2. Verfolgung und Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen und Beschlussfassung von Positionen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Ortsgruppenjugendtages.
- 3. der Vertretung der Ortsgruppenjugend im Vorstand der Ortsgruppe, in den Gremien der DLRG auf Bezirksebene und gegenüber den Landesverbänden der DLRG-Jugend.

4. der Kontakt zu Repräsentanten von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft.
 5. der Erstellung von Berichten über die Bearbeitung und Erreichung der strategischen Ziele und Aufgaben der Ortsgruppenjugenden zur Vorlage auf dem Jugend- und dem Ortsgruppentag
- (7) Der Ortsgruppenjugendausschuss tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Ortsgruppenvorstandes der Ortsgruppe Dülmen e.V. der DLRG.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages am 11.03.2023 in Dülmen in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Der Ortsgruppenvorstand gab seine Zustimmung in Dülmen am 11.03.2023 .